

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

4^{tes} Stück vom Jahre 1844.

N^o 13.) Verordnung

wegen Veröffentlichung zweier von dem sächsischen Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldenkasse unterm 11ten und 12ten dieses Monats erlassenen Bekanntmachungen;
vom 15ten März 1844.

Nachstehende zwei Bekanntmachungen des sächsischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldenkasse, und zwar:

sub N^o I. vom 11ten dieses Monats, die nach dem Gesetze vom 27sten Juli 1843 angefertigten neuen dreiprocentigen Staatsobligationen (Staatsschuldenkassenscheine) betreffend,

sub N^o II. vom 12ten dieses Monats, die gänzliche Abwicklung der zweiprocentigen Kammercreditkassenschuld betreffend,

werden andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben Alle, die es angeht, darnach gebührend sich zu achten.

Dresden, am 15ten März 1844.

Finanz=Ministerium.
von Zeschau.

Wilden.

I.

Bekanntmachung,

die nach dem Gesetze vom 27sten Juli 1843 angefertigten neuen dreiprocentigen Staatsobligationen (Staatsschuldenkassenscheine) betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 27sten Juli 1843 (S. 74 des vorjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes) bringt der unterzeichnete sächsische Ausschuss hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Behufe der an die Besitzer bisher steuerfrei gebliebener Grundstücke zu